

101. 1. Erfordernisse der Zulassung von Waren zum Börseterminhandel.

2. Ist der Spieleinwand gegenüber Ansprüchen aus Börsetermingeschäften auch dann ausgeschlossen, wenn diese unter anderen als den amtlich festgesetzten Geschäftsbedingungen geschlossen sind?

3. Wann ist wegen Abweichungen der vereinbarten von den amtlich festgesetzten Geschäftsbedingungen das Vorliegen eines offiziellen Börsertermingeschäftes zu verneinen?

Börsergesetz vom 8./27. Mai 1908 (RStB. S. 215) §§ 50, 51, 58.

III. Zivilsenat. Ur. v. 14. Mai 1915 i. S. B. (Bekl.) w. B. (Kl.).
Rep. III. 502/14.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat der Klägerin im Jahre 1912 Aufträge zur kommissionsweisen Ausführung von Börsertermingeschäften in Kaffee, Zucker und Kupfer erteilt, welche die Klägerin durch Selbsteintritt unter den in ihren Schlussnoten angegebenen Bedingungen ausgeführt hat. Beide Parteien sind im Handelsregister eingetragene Kaufleute. Die Klägerin beansprucht Zahlung ihres Guthabens aus diesen Geschäften. Der Beklagte wendet ein, die Geschäfte seien als Spiel- oder Differenzgeschäfte nach §§ 762, 764 BGB. unwirksam, da die Voraussetzungen des § 58 BörG. vom 8. Mai 1908 nicht gegeben seien.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

„Das Berufungsgericht hat, ohne in eine Prüfung darüber einzutreten, ob die Voraussetzungen des § 764 BGB. gegeben sind, den Spieleinwand des Beklagten auf Grund des § 58 des Börsergesetzes für unbegründet erklärt. Der Beklagte hält dagegen den § 58 für unanwendbar, und zwar zunächst deshalb, weil die Zulassung von Kaffee, Zucker und Kupfer zum Börserterminhandel an der Hamburger Börse nicht in einer dem Gesetz entsprechenden Weise erfolgt sei. Dieses begründet die Revision hinsichtlich der beiden ersten Waren damit, deren bereits vor 1908 geschene Zulassung hätte nach dem Erlasse des neuen Börsergesetzes vom 8. Mai 1908 erneut erfolgen müssen. Demgegenüber ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß es nach dem Erlasse dieses Gesetzes weder

einer erneuten Zulaffung von Kaffee und Zucker zum Börfenterminhandel noch einer nochmaligen Feffifetzung der Gefchäftsbedingungen bedurfte. Die Meinung der Revision findet in dem Gefetze keine Stütze. Das Gefetz vom 8. Mai 1908 fchreibt die Erneuerung der Zulaffung oder der Feffifetzung nicht ausdrücklich vor, und die neuen Borfchriften des § 50 diefes Gefetzes weichen von den Bestimmungen der §§ 48, 49 des Gefetzes vom 22. Juni 1896 nicht fo erheblich ab, um die Wiederholung des Zulaffungsverfahrens als notwendig erscheinen zu laffen. Der Berufungsrichter beruft fich auch mit Recht auf den Satz der Begründung zu dem Entwurfe des Gefetzes von 1908 (S. 21 Schluffatz zu § 48): „Für Waren und Wertpapiere, die zum Börfenterminhandel bereits zugelaffen find, bezüglich deren der Börfenvorftand aber bisher Gefchäftsbedingungen noch nicht feftgefetzt hat, wird die Feffifetzung nunmehr zu erfolgen haben.“

Die im Jahre 1911 erfolgte Zulaffung von Kupfer zum Börfenterminhandel wird von der Revision deshalb für ungefetzmäßig und wirkungslos erklärt, weil fie nur durch den Vorstand einer Abteilung der Hamburger Börfe erfolgt fei, während nach § 50 BörfG. nur der Gesamtvorftand hierzu befugt wäre. Auch diefer Angriff geht fehl. Das Börfengefetz hat „über die Börfenleitung und ihre Organe“ grundsätzlich keine Bestimmungen getroffen, fonderen diefe im § 5 den Börfenordnungen überlaffen, weil es die beftehenden Börfenverfassungen möglichft erhalten wollte; in der Begründung des Entwurfs zu dem Börfengefetze von 1896 S. 20 heißt es ausdrücklich: „Ob etwa der Vorftand behufs fachgemäßer Wahrnehmung der verfchiedenen ihm übertragenen Funktionen fich in mehrere Abteilungen zu zerlegen hat, überläßt der Entwurf der Regelung durch die Börfenordnungen“. Der § 50 überträgt nun die Entfcheidung über die Zulaffung von Waren zum Börfenterminhandel nicht etwa ausdrücklich dem Gesamtvorftande, fonderen dem „Börfenvorftande nach näherer Beftimmung der Börfenordnung“. Daher liegt kein Grund für die Annahme vor, daß hier von jenem Grundsatz abgewichen und die Befugnis, die Zufändigkeit innerhalb des Vorstandes durch die Börfenordnungen zu regeln, gefezlich befchränkt werden foll. Demnach ftehen die Bestimmungen der Hamburger Börfenordnung vom 22. Juni 1908 §§ 29, 30, nach denen die Zulaffung von Waren zum Börfenterminhandel durch die allgemeine Abteilung des

Börsenvorstandes (Börsenkommission), die Festsetzung der Geschäftsbedingungen für den Terminhandel in den einzelnen Warenarten durch die betreffende Abteilung des Börsenvorstandes erfolgt, mit dem § 50 BörS. durchaus im Einklange. Der Vorberrichter stellt nun freilich nicht ausdrücklich fest, daß die Zulassung des Kupfers durch die allgemeine Abteilung des Börsenvorstandes, sondern nur, daß sie durch den Vorstand einer Abteilung der Börse erfolgt ist und daß der Vorstand der Metallbörse die Geschäftsbedingungen bekannt gemacht hat; er beachtet bei seinen Ausführungen nicht den in den §§ 29 flg. gemachten Unterschied zwischen der Zulassung und der Festsetzung der Geschäftsbedingungen. Da in dieser von der Revision nicht gerügten Ungenauigkeit aber höchstens ein Verstoß gegen die Hamburger Börsenordnung, eine nicht revidirbare Rechtsnorm, liegen könnte, kommt sie für das Revisionsgericht nicht weiter in Betracht. . . .

Den Einwand, daß eine genügende Veröffentlichung der Zulassung der hier fraglichen Waren zum Börseterminhandel oder der festgesetzten Geschäftsbedingungen nicht erfolgt sei, hat die Revision nicht wiederholt; er ist von dem Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum zurückgewiesen worden.

Dagegen wendet sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsrichters, daß nur diejenigen in den Regulativen der Warenliquidationskasse enthaltenen Bestimmungen Geschäftsbedingungen für den Terminhandel in Kaffee und Zucker seien, welche sich auf die Geschäfte als solche beziehen, also die Bestimmungen über den Gegenstand des Geschäfts, die Art und die Zeit der Ausführung und die Folgen der Nichterfüllung, daß dagegen die Notwendigkeit, die Verträge mit der Warenliquidationskasse abzuschließen, sowie die Bestimmungen über die Sicherung dieser Kasse durch Einschüsse oder Nachschüsse nicht zu den festgesetzten Geschäftsbedingungen zu rechnen seien. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Auslegung der Anordnungen des Börsenvorstandes, die einen Verstoß gegen eine Rechtsnorm nicht erkennen läßt. Übrigens ist eine solche Art der Festsetzung der Geschäftsbedingungen insofern nicht unbedenklich, als sie zu Zweifeln Anlaß gibt, welche der für die Verträge mit der Warenliquidationskasse geltenden Bedingungen für den offiziellen Börseterminhandel in Betracht kommen und wie sie sinngemäß auf die

nicht mit dieser Klasse abgeschlossenen Geschäfte zur Anwendung zu bringen sind. Dem Sinne und Zwecke des Börsengesetzes entspricht es mehr, wenn die amtlich festgestellten Geschäftsbedingungen, da sie auch für die mit dem Börsenhandel nicht näher vertrauten Personen bestimmt sind, klar, einfach und leicht verständlich sind. Wenn es demnach auch als durchaus wünschenswert bezeichnet werden muß, daß die für den Börsenterminhandel maßgebenden Geschäftsbedingungen selbständig festgesetzt werden, wie dies inzwischen im Dezember 1913 auch für den Terminhandel in Zucker an der Hamburger Börse geschehen ist, so kann doch die Festsetzung, wie sie nach der Auslegung des Berufungsgerichts hier getroffen ist, nicht als gesetzlich unzulässig bezeichnet werden.

Endlich ist dem Vorderrichter auch beizupflichten, wenn er den § 58 BörsG. nur auf den im § 50 näher bestimmten sogen. offiziellen Börsenterminhandel für anwendbar erklärt und daraus folgert, daß einem Börsentermingeschäfte, das unter anderen als den amtlich festgesetzten Bedingungen geschlossen ist, der Spieleinwand jedenfalls dann entgegengesetzt werden kann, wenn die Abweichung einen wesentlichen Punkt betrifft. Dem das Gesetz will, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat (RGZ. Bd. 76 S. 371, Bd. 79 S. 386), nur denjenigen Börsenterminhandel vor dem Spieleinwande schützen, welcher alle die Garantien bietet, wie sie der § 50 des Gesetzes umschreibt.

Bei Entscheidung der Frage, ob eine von den amtlich festgesetzten Geschäftsbedingungen abweichende Vertragsbestimmung als so wesentlich anzusehen ist, daß sie dem Vertrage die Eigenschaft eines offiziellen Börsentermingeschäfts nimmt, sind einmal die Merkmale des Börsentermingeschäfts — der Abschluß nach typischen, schablonenhaften, der Individualität des Einzelgeschäfts entbehrenden Bedingungen zu einem festen Termin und zu einem an einer bestimmten Börse gebildeten Preise (RGZ. Bd. 44 S. 113, Bd. 47 S. 111 ff.) — und ferner der Zweck des § 50 Abs. 2 zu beachten. Durch diese Vorschrift soll nicht nur den Vertragsparteien die Möglichkeit gewährt werden, sich jederzeit durch ein gleichartiges Gegengeschäft einzudecken, sondern sie bezweckt auch, durch Festlegung der als billig und angemessen erachteten Bedingungen den dem Börsenhandel fernerstehenden Personen einen gewissen Schutz zu gewähren.

Dementsprechend sind solche Abweichungen von den amtlich festgesetzten Geschäftsbedingungen als wesentlich zu erachten, die entweder mit jenen Eigentümlichkeiten des Börsetermingeschäftes unvereinbar oder diesen Zweck des § 50 Abs. 2 zu vereiteln oder zu beeinträchtigen geeignet sind. Dahin gehören insbesondere auch solche Bedingungen, die den Zusammenhang des Geschäftes mit der bestimmten Börse, z. B. durch teilweise Unterwerfung unter die Geschäftsbedingungen einer anderen Börse, lösen, oder welche für die Preisbemessung von Bedeutung sind und deshalb den Börsenpreis als nicht angemessen erscheinen lassen, oder welche sonst die Rechtslage des einen Vertragsteils nicht unerheblich verschlechtern.

Wendet man diese Sätze auf den gegebenen Fall an, so ist die Annahme des Oberlandesgerichts, daß die Schlußnotenbedingungen der Klägerin von den amtlich festgesetzten Geschäftsbedingungen nur unwesentlich abweichen, jedenfalls hinsichtlich der unter Nr. 5 getroffenen Bestimmungen nicht zu billigen. Hier wird der Klägerin das Recht, ohne vorherige Anzeige, ohne Hinzuziehung eines beidseitigen Auktionators und ohne Gerichtsverfahren die für den Vertragsgegner laufenden Engagements ganz oder teilweise an einem der Klägerin geeignet erscheinenden Zeitpunkte zu liquidieren, gewährt für die Fälle der Nichtzahlung des Einschusses oder der erforderlichen Nachschüsse, von Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungseinstellungen, Fallissements oder Exekution des Kommittenten durch ein anderes hiesiges oder auswärtiges Haus sowie bei nicht sofortiger Erfüllung von Verbindlichkeiten. Die amtlich festgesetzten Geschäftsbedingungen (Regulativ der Warenliquidationsklasse für Termingeschäfte in Rübenroh Zucker § 16, Regulativ der Warenliquidationsklasse für Termingeschäfte in Kaffee § 16, Schlußscheinbedingungen für Geschäfte in Kupfer §§ 20, 21) geben dagegen ein solches Recht nicht für die Fälle von Zahlungsschwierigkeiten oder Zwangsvollstreckungen durch einen anderen. In der Gleichstellung dieser Fälle, namentlich des letzteren, mit dem der Zahlungseinstellung liegt eine erhebliche Verschlechterung der Rechtslage des Vertragsgegners der Klägerin, da diese dadurch das Recht zur sofortigen Liquidation in einem jeden Falle einer sog. Zwangsliquidation, insbesondere eines Selbsthilfeverkaufs oder Selbsthilfeaufkaufs durch einen Dritten, erhält, ohne Rücksicht darauf, wodurch diese Maßnahme veranlaßt ist. Sie steht daher mit

dem oben erwähnten Zwecke der Vorschrift des § 50 im Widerspruch und entzieht den Verträgen die Eigenschaft offizieller Börsentermingeschäfte; daß der Kommissionär sie, wie der Vorderrichter hervorhebt, getroffen hat, um jedes eigene Risiko auszuschließen, fällt nicht ins Gewicht.

Die obige Schlußnotenbedingung Nr. 5 der Klägerin enthält weiter auch insofern noch eine Abweichung von den amtlichen Geschäftsbedingungen für den Terminhandel in Zucker, als sie der Klägerin bei nicht sofortiger Erfüllung ein uneingeschränktes Liquidationsrecht gibt, während nach § 24 der Schlußscheinbedingungen des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen der Vertrag im Falle der Nichterfüllung durch eine näher bestimmte Zurückrechnung zum Austrage zu bringen ist, und von den amtlichen Geschäftsbedingungen für den Terminhandel in Kaffee weicht sie darin ab, daß sie, anders als der § 25 des Regulativs für Termingeschäfte in Kaffee, bei Verzug des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises den Selbsthilfeverkauf nicht von einer vorgängigen Anzeige an den Käufer abhängig macht. Auch diese Abweichungen verschlechtern die Rechtslage des Vertragsgegners der Klägerin nicht unerheblich und stehen deshalb mit dem Zwecke des § 50 im Widerspruch.

Da demnach der § 58 BörsG. auf die hier vorliegenden Verträge wegen ihrer erheblichen Abweichungen von den amtlich festgesetzten Geschäftsbedingungen keine Anwendung findet, so ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 762, 764 BGB. gegeben sind, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“ . . .